

Stenographisches Protokoll.

40. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 24. Februar 1949.

Inhalt:

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 699).

2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Altenburger mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Unterricht Dr. Hurdes (S. 699).

3. Verhandlung:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1949 über den Einspruch des Bundesrates gegen die Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949.

Berichterstatter: Slavik (S. 699);

Redner: Dr. Fleischacker (S. 700);

kein Einspruch (S. 701).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr.

Vorsitzender **Zingl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 40. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 17. Februar 1949) ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung die Bundesräte Eichinger, Schaffer, Vögel, Leissing, Weindl, Schmidt, Dr. Duschek, Klein und Mellich.

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer **Lehner** (*liest*):

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 19. Februar 1949, Z. 2308, Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Doktor Felix Hurdes Bundesminister Erwin Altenburger mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner jener Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist.

Ich habe ihn dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen, und der Ausschuß hat bereits getagt.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes sowie von der 24stündigen Auflegungsfrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich*).

Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag ist sohin mit der vorgeschriebenen Mehrheit angenommen.

Wir gehen nunmehr in die **Tagesordnung** ein. Das ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Februar 1949, betreffend den **Einspruch** des Bundesrates gegen die **Wohnungsanforderungsgesetznovelle 1949**.

Berichterstatter **Slavik**: Hohes Haus! Ich glaube, ich darf die Berichterstattung heute sehr kurz machen, da wir schon in unserer letzten Sitzung den Gesetzentwurf sehr ausführlich diskutiert und beraten haben. Was ich heute noch zu berichten habe, ist die Ergänzung, die in der Zwischenzeit auf Wunsch des Bundesrates der Nationalrat zu § 3, Abs. (1), Punkt 1, beschlossen hat. Die Ergänzung geht dahin, daß alle jene Wohnungen, die seit dem Jahre 1945 bis zum Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes mit eigenen Mitteln wieder aufgebaut wurden, von der Anforderung auch in Zukunft befreit sein sollen. Die Einfügung lautet nun (*liest*):

„Das gleiche gilt für Räume aller Art, die durch Kriegseinwirkungen unbewohnbar geworden sind und vor dem Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 130, wiederhergestellt wurden, sofern zu deren Wiederherstellung erhebliche Aufwendungen ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel gemacht werden mußten.“

Das ist die Einfügung, die notwendig gewesen ist. Es haben sich schon in der vorigen Sitzung beide Parteien zu dem Grundsatz bekannt, daß das, was der Bevölkerung durch ein Gesetz versprochen wurde, auch weiterhin eingehalten werden soll.

Nach § 22 a wird nun mit der Überschrift: „Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften“ ein neuer § 22 b eingefügt, der wie folgt lautet (*liest*):

„Die Bestimmungen des Zweiten und Dritten Hauptstückes des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 130, und des II. Abschnittes des Wohnungseigentumsgesetzes vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 149, bleiben unberührt.“

Das sind die Änderungen, die gegenüber dem uns letztthin vorgelegenen Gesetzesbeschluß jetzt vom Nationalrat beschlossen wurden. Da wir mit der Zeit sehr knapp sind, möchte ich bei dieser Gelegenheit nur den Wunsch aussprechen, daß alle unsere Erwartungen in Erfüllung gehen mögen und dieses Gesetz zeitgerecht in Kraft tritt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den nunmehr neugefaßten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Hohes Haus! Wenn jemals Zweifel darüber bestehen konnten, ob zur Beseitigung der festgestellten Mängel der ersten Fassung des Gesetzes die Erhebung des Einspruches durch den Bundesrat der einzig gangbare Weg war, so hat dies die heutige Debatte im Nationalrat mit einer Klarheit aufgezeigt, die wahrlich nichts zu wünschen übrig läßt.

Der Sprecher der Kommunistischen Partei hat nämlich im Hause erklärt, daß seine Partei der ersten Gesetzesfassung neben anderen Motiven im wesentlichen deswegen ihre Zustimmung gegeben habe, weil durch die Streichung des zweiten Satzes des so oft schon erörterten § 3, Abs. (1), Punkt 1, nach Auffassung der Kommunisten die Möglichkeit gegeben war, dem Unfug mit den § 3-Wohnungen, wie er es nannte, wirksam zu steuern.

Meine sehr geehrten Herren vom Bundesrat! Daß die Kommunisten das auch überall dort, wo sie in Gemeindestuben, in Ämtern oder sonstwo dazu Gelegenheit gehabt hätten, in die Tat umgesetzt haben würden, darüber, glaube ich, besteht ja auch in diesem Hause kein Zweifel. Es war nur der Einspruch des Bundesrates, der ihnen hier einen Strich durch die Rechnung gemacht hat. Ich glaube daher, daß sich ein weiterer Kommentar zu der Frage, ob wir so gut gehandelt haben, aus dem Ihnen kurz Gesagten durchaus erübrigt.

Ich darf auch namens meiner Fraktion der Ansicht des Herrn Berichterstatters zustimmen, daß durch die nunmehr vorliegende, vom Nationalrat im Sinne des Beschlusses des Bundesrates geänderte Fassung tatsächlich die Gewähr dafür gegeben ist, daß die in der großen Mehrheit von den Mietern unter wesentlichen Vermögensopfern wieder errichteten Wiederaufbauwohnungen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen und daß das in dem

Gesetz tatsächlich so zum Ausdruck gebracht ist, daß auch die Gerichte und die Verwaltung an diesem Willen des Gesetzgebers nichts mehr ändern und nichts mehr deuteln können.

Schön und ideal ist ja die Lösung, die hier gefunden wurde, nicht. Sie war aber der einzig mögliche Ausweg aus der gegebenen Situation. Es scheint nicht gerade zweckmäßig zu sein, wenn man die Beantwortung der Rechtsfrage, wann man eine Wohnung anfordern kann, in anderen Gesetzen suchen muß als in dem, in dessen Titel das Wort Wohnungsanforderung aufscheint. Man wird das aber hinnehmen können, wenn man nur weiß, daß durch die neue Fassung Klarheit über wichtige gegenständliche Belange geschaffen wurde. Das ist nunmehr der Fall, und ich glaube, es sollte nicht nur im Motivenbericht des Sozialausschusses des Nationalrates hervorgehoben, sondern auch in diesem Hause gesagt werden, daß die Rechtslage nunmehr so ist, daß die bis zum Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes fertiggestellten Wiederaufbauwohnungen den neu beschlossenen, etwas abgeänderten Bestimmungen des § 3, Abs. (1), P. 1, zweiter Satz, unterliegen, während jene Wohnungen, die nach dem Inkrafttreten des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes errichtet werden, den Bestimmungen des ebenfalls wiederholt besprochenen § 28 dieses Gesetzes unterliegen. Ich glaube aber, Hoher Bundesrat, daß wir alle diese Schönheitsfehler in Kauf nehmen können und müssen, wenn nur über die Rechtsfrage, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die § 3-Wohnungen, überhaupt Klarheit geschaffen ist.

Gestatten Sie mir, Hohes Haus, daß ich zum Abschluß der parlamentarischen Behandlung dieser Gesetzesmaterie namens meiner Partei doch noch einige grundsätzliche Worte sage.

Unter allen Lebensgütern, meine sehr Verehrten, für deren Erringung sich der Mensch seit Jahrtausenden im Schweiße seines Angesichtes müht, ist das Heim für sich und die Seinen wohl das bedeutendste. Wenn es der Engländer als seine Burg bezeichnet, wenn seit Jahrhunderten sehr strenge Gesetze den Frieden und die Unantastbarkeit des Hauses und Heimes wahren, so mag darin zum Ausdruck kommen, daß das Heim des Staatsbürgers gleichsam ein Teil seiner Persönlichkeit ist, das den gleichen Schutz genießen soll wie die Persönlichkeit selbst. Daher empfinden auch die Angehörigen aller Bevölkerungskreise und Schichten nichts so schwer wie den Verlust des eigenen Heimes. Wir haben dies ja auch in den unglückseligen Tagen des Bombenhagels in unserer Stadt leider zur Genüge erlebt und kennen gelernt. Wenn es aus unabweislichen sozialen Gründen geboten ist, diese

Rechte an Haus und Heim zu beschränken, so glaubt meine Partei, daß dabei mit besonderem Takt vorgegangen werden muß.

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, von dieser Stelle aus auch den Verwaltungsstellen, die dieses Gesetz anzuwenden haben, den geltenden § 13, von dem in den Wohnungsanforderungen leider so selten die Rede ist, wieder einmal deutlich in Erinnerung zu rufen. Es heißt dort wörtlich (*liest*): „Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes ist auf persönliche, berufliche, gesundheitliche und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers und der zu seinem Hausstand gehörigen Personen billige Rücksicht und Bedacht zu nehmen.“

Wenn die Verwaltung diesem Geist des Gesetzes, der durch den demokratischen Beschluß aller an der Gesetzgebung Beteiligten zustande gekommen ist, nachkommt, dann, Hoher Bundesrat, wird es auch gelingen, dieses Notstandsgesetz leichter zu nehmen, als es vielleicht für den Betroffenen manchmal erscheint.

Nehmen, Hoher Bundesrat, ist leichter als Schaffen! Mögen sich dies auch diejenigen vor Augen halten, denen die ernste Pflicht obliegt, dieses Gesetz zu handhaben. Dann wird es uns nicht zum Fluch, sondern zum Segen sein, und dann werden wir es anwenden, bis jener Zeitpunkt gekommen sein wird, wo unser Land in einer wiederaufgebauten blühenden Wirtschaft auch jedem Bürger die Möglichkeit bieten wird, sich sein Heim selbst zu schaffen, ohne das eines anderen wegnehmen zu müssen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 17. März 1949 statt.

Die Ausschüsse werden am 16. und 17. März tagen. Schriftliche Einladungen werden noch ergehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 20 Minuten.